

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der metal 1st AG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers, insbesondere deren Einkaufsbedingungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2. Werden dem Besteller diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache bekanntgegeben, so ist bei der Übersetzungsauslegung ausschliesslich der deutsche Text massgeblich.

2. Angebots- und Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, sind für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung die schriftliche Verkaufsvereinbarung zwischen uns und dem Besteller oder, sofern nicht vorhanden, unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.2. Sämtliche Angebote, Abbildungen, technische Zeichnungen, Schemas und ähnliche Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung weiterverwendet oder an dritte überlassen werden. Die Verletzung dieser Bestimmung macht schadenersatzpflichtig.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 3.1. Die massgebenden Preise bestimmen sich anhand der schriftlichen Verkaufsvereinbarung zwischen uns und dem Besteller oder, sofern nicht vorhanden, unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde EXW (Incoterms 2010) in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Abrechnung.
- 3.3. Die Bezahlung erfolgt zu den in der Verkaufsvereinbarung festgelegten Zahlungsbedingungen. Sind diese nicht bestimmt worden, so ist der Kaufpreis innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonti oder anderen Abzügen zur Zahlung fällig.
- 3.4. Mit dem unbenutzten Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug und wir sind berechtigt, vom Kunden ab dem Verzugstag Zinsen in der Höhe des üblichen Bankdiskonts am Ort unseres Sitzes, mindestens aber in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern.
- 3.5. Bei Verzug sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung inkl. Verzugszinsen zurückzuhalten. Wir sind überdies berechtigt, die Auslieferung weiterer Aufträge des Bestellers, unbeschadet der jeweiligen Zahlungsbedingungen, von der Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung zu machen oder die Aufträge zu annullieren. Ebenfalls sind wir berechtigt, die fällig gewordenen Ausstände von allfälligen Forderungen aus anderen Geschäftsvorgängen mit dem Schuldner in Abzug zu bringen.
- 3.6. Im Falle eines Verzuges gelten gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen als widerrufen.

4. Liefertermin und Lieferverzug

- 4.1. Die angegebenen Liefertermine stellen weder Verfalltage noch Fixtermine dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung anders vereinbart.
- 4.2. Im Fall von Betriebsstörungen jeder Art, bei Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen sowie anderen Fällen von höherer Gewalt, sind wir berechtigt, einseitig den neuen Liefertermin festzulegen oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Mehrkosten aufgrund von Sonderwünschen des Bestellers (Express, spezielle Anlieferzeit etc.) werden in Rechnung gestellt.

5. Liefermodalitäten

- 5.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms 2010)
- 5.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

6. Prüfung und Mängelrüge

- 6.1. Der Besteller hat die Lieferung im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfpflicht bei Empfang sofort zu prüfen.
- 6.2. Ergibt die Prüfung, dass die Ware Mängel aufweist, hat uns dies der Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu melden. Allfällige Beweismittel (Fotos, Prüfberichte etc.) sind der Mängelrüge beizulegen.
- 6.3. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 8.
- 6.4. Verspätete Rügen bewirken den Untergang der Gewährleistungsansprüche.

7. Gewährleistung

- 7.1. Weist die gelieferte Ware einen durch uns verschuldeten Mangel auf, liefern wir nach Wahl kostenlosen Ersatz oder übernehmen die kostenlose Instandstellung des beanstandeten Produktes. Mehrfache Nachbesserungen unsererseits sind zulässig.
- 7.2. Andere Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Für Ansprüche gilt Ziff. 9.
- 7.3. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden die durch unsachgemässe und/oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (zum Beispiel unsachgemässe Lagerung), ungeeignete Betriebsmittel und ohne mit uns vorherig durchgeführten Änderungen oder durch Einwirkung von Elementarschäden.
- 7.4. Im weiteren sind Schäden durch aggressives Wasser oder andere Medien, zu hohen Druck in den vorgesehenen Komponenten und/oder den Zu- und Ableitungen, unsachgemässen elektrischen Anschluss oder ungenügende Absicherung sowie Schäden durch chemische oder elektrolytische Einflüsse und nicht für das Produkt geeignete Temperatureinflüsse. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, welche einem natürlichen Verschleiss unterliegen.

8. Gewährleistungsfristen

- 8.1. Wird weder in der schriftlichen Verkaufsvereinbarung zwischen uns und dem Besteller oder, sofern nicht vorhanden, unserer schriftlichen Auftragsbestätigung etwas anderes festgelegt, gilt für alle unsere Produkte (exklusive Zubehör und Verschleisssteile) eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Gefahrenübergang gemäss Incoterms (2010).
- 8.2. Für nachgelieferte Ware im Sinne von Ziff. 7.1. gelten die vorgenannten Gewährleistungsfristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für den Teil der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweist.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits, nicht aber unserer Hilfspersonen, haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfällig geschuldeter Verzugszinsen in unserem Eigentum. Wir behalten uns vor, die gelieferte Ware am Sitz bzw. Wohnsitz des Bestellers in ein entsprechendes Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt Schweizerisches Recht. Der Eigentumsvorbehalt an einer zur Ausfuhr bestimmten Sache untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates.
- 11.2. **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang zwischen uns und dem Besteller ist 8810 Horgen, Schweiz.** Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, den Besteller an seinem Wohnsitz bzw. seinem Sitz zu verklagen.

Horgen, 1. Juli 2018